

Empfehlungen für die kreisangehörigen Gemeinden und die Stadt Landsberg am Lech zur finanziellen Förderung der anerkannten Jugendgruppen und -organisationen im örtlichen Gemeindebereich

(Stand: 24.06.03)

Vorbemerkung

Diese Empfehlungen sind von Kreisjugendamt und Kreisjugendring Landsberg am Lech gemeinsam erarbeitet worden. Sie sollen als Mindeststandard der finanziellen Förderung der örtlichen anerkannten Jugendgruppen und -organisationen verstanden werden.

Jeder Gemeinde steht es natürlich darüber hinaus zu in eigenen gemeindlichen Richtlinien besondere zusätzliche Akzente zu setzen und diese Richtlinien zu erweitern. Dies könnte z.B. die Einbeziehung von nicht anerkannten Organisationen sein, die Aufnahme einer Aktivitätenförderung oder die Ausschüttung einer Sockel-/ Grundförderung. Hierzu sei angemerkt, dass Kreisjugendamt und Kreisjugendring grundsätzlich Förderrichtlinien empfehlen, welche die Förderung von Aktivitäten voranstellen und nicht primär auf der Grundlage der Mitgliederzahlen basieren.

Ob und wieweit die Gemeinde z.B. die (Neu-) Schaffung/Renovierung von Jugendräumen bezuschusst oder die laufenden Betriebskosten (Strom, Wasser etc.) von Einrichtungen übernimmt ist, kann ebenfalls durch Gemeinderatsbeschluss gesondert festgelegt werden.

Des weiteren wäre wünschenswert, dass den örtlichen Jugendleitern zuständige Ansprechpartner/-Innen in den Rathäusern und Gemeindeverwaltungen benannt werden.

Vorschlag für Gemeindliche Förderrichtlinien

1. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind alle Vereine und Verbände, die im Kreisjugendring Landsberg am Lech zusammengeschlossen sind sowie deren Untergliederungen; darüber hinaus die öffentlich anerkannten Träger der freien Jugendarbeit nach § 75 SGB (Sozialgesetzbuch) VIII, und sonstige Jugendorganisationen welche die Voraussetzungen nach § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllen.

Die Jugendorganisation bzw. die jeweilige Gliederung oder Einrichtung muss im Gemeindebereich tätig und ansässig sein.

Zuschüsse werden nur bargeldlos ausgezahlt. Bei Jugendgruppen, die Teil eines Erwachsenenverbandes sind, ist sicherzustellen, dass die beantragende Jugendgruppe ausschließliches und jederzeit gültiges Verfügungsrecht über die ihr gewährten Zuschussmittel hat.

Es gilt der Grundsatz der Defizitbezuschung; ferner kann eine Förderung nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

2. Veranstaltungen

2.1 Zweck der Förderung

Die gemeindliche Förderung von Veranstaltungen, die der laufenden, wiederkehrenden Gruppenarbeit/Verbandsarbeit vor Ort zuzuordnen sind, soll eine planbare und verbindliche Unterstützung und Förderung der aktiven Jugendverbandsarbeit gewähren.

2.2. Gegenstand der Förderung

Veranstaltungen von Jugendorganisationen zur Heimat- und Brauchtumspflege (z.B. Volkstanz, Sternsingen, Sonnenwendfeier, Maibaumfeier, Faschingsball) und Jahresfeiern (Nikolaus-, Advents- oder Weihnachtsfeier) oder Präsentationsveranstaltungen (Schauturnen), die in der Gemeinde durchgeführt werden (unabhängig davon, ob alle und wieviele Teilnehmer aus der Gemeinde kommen).

2.3 Umfang der Förderung

Jede Jugendorganisation erhält je Veranstaltung einen Anerkennungsbetrag von bis zu 25 % der Gesamtkosten, max. 250 €, wobei die Förderung das Defizit nicht übersteigen darf. Übersteigt die zu erwartende Fördersumme voraussichtlich diesen Betrag, so ist spätestens acht Wochen vor Durchführung der Maßnahme ein schriftlicher Antrag an die Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde entscheidet dann im Einzelfall über die entsprechend höhere Bezuschussung.

2.4 Verfahren und Auszahlung

Neben einer Kosten- und Finanzierungskalkulation ist eine kurze inhaltliche Beschreibung der geplanten Veranstaltung mind. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde einzureichen.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Endabrechnung die spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Veranstaltung abzugeben ist.

3. Förderung von Geräten und Materialien

3.1 Zweck der Förderung

Durch die Gemeindeförderung sollen die örtlichen Jugendorganisationen, die geeignete Geräte und Materialien benötigen, unterstützt werden, um ihre Jugendarbeit angemessen und erfolgreich zu gestalten.

3.2 Gegenstand der Förderung

- Materialien/Anschaffungen für die Ausgestaltung von Jugendräumen (Farben, Tapeten, Möbel etc.),
- Jugendgruppenspezifische Ausrüstung (Sportkleingeräte, Lagerausrüstung, Vereins-Shirt etc.),
- Spiel- und Werkmaterial,
- Technische Geräte (Verstärkeranlage, Videokamera etc.), sofern diese im Verhältnis zum Anschaffungspreis von der Jugendgruppe entsprechend genutzt werden,
- Fachliteratur für Jugendarbeit.

3.3 Förderungsvoraussetzung

Der Antragsteller muss zusichern, dass die beschafften Materialien/Geräte in seinen Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit und nicht für kommerzielle Aktionen genutzt werden. Ersatzbeschaffung für ein von der Gemeinde gefördertes Gerät ist frühestens nach Ablauf von 5 Jahren ab Anschaffung erneut förderfähig. Eine Ausnahme gilt für Verbrauchsmaterialien.

3.4 Umfang der Förderung

Zuwendungsfähig sind nur die Anschaffungskosten. Die Zuschusshöhe je Jugendorganisation beträgt je Förderbereich bis zu 30 % der Gesamtkosten, max. 500 € im Jahr. Zusammengehörige Gerätschaften (Videoausrüstung, Zeltlagerausrüstung etc.) werden als ein Antrag gewertet.

3.5 Verfahren und Auszahlung

Neben einem Kosten- und Finanzierungsplan ist eine Beschreibung über die vorgesehene Verwendung der Geräte/Materialien mind. 4 Wochen vor Kauf im Antrag anzugeben. Die Bewilligung des Zuschusses wird seitens der Gemeinde vom Einverständnis der Jugendorganisation abhängig gemacht die Förderung anteilig zurückzuzahlen, falls die beschafften Gegenstände innerhalb von 3 Jahren einem anderen Zweck als der Jugendarbeit zugeführt werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Endabrechnung, welche spätestens 8 Wochen nach Kauf bei der Gemeinde abzugeben ist.

4. Förderung von Jugendleitern

4.1 Zweck der Förderung, Personenkreis, Förderungsvoraussetzung, Förderungshöhe, Antrags- und Bewilligungsverfahren

siehe „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen als Auslagenersatz für ehrenamtliche JugendleiterInnen“

5. Förderung von Gruppen Gründungen

5.1 Zweck, Gegenstand und Höhe der Förderung

Einer neu gegründeten örtlichen Jugendgruppe (keine neue Sparte eines bestehenden Jugendverbandes) werden 150 € als einmalige Starthilfe bewilligt.

5.2 Verfahren und Auszahlung

Die Auszahlung der Starthilfe erfolgt nach Vorlage der Vereinssatzung und einem Bericht über die bisher geleistete Arbeit sowie einer Planung für künftige Aktionen.

6. Härtefälle

6.1 Zweck, Gegenstand und Verfahren

Kommt eine Jugendgruppe bzw. ein/e Jugendleiter/in im Rahmen der Jugendarbeit durch unvorhersehbare Ereignisse in finanzielle Schwierigkeiten, so kann die Jugendgruppe bzw. der/die Jugendleiter/in finanziell unterstützt werden. Die örtlich zuständige Gemeinde entwickelt zusammen mit dem Kreisjugendring ein angemessenes Hilfekonzept.